

Ungeklärter Herausgabeanspruch der Versorgungsrücklage (Anteile am Bayerischen Pensionsfonds)

I. 1.

Die Stadt Erlangen war zunächst gem. Art 42 Abs. 3 BayVersG i.V.m. § 13 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands freiwilliges Mitglied im Bayerischen Versorgungsverband. Zum 31.12.2020 hat die Stadt diese Mitgliedschaft durch Kündigung beendet. Anschließend ist die Stadt Erlangen eine sog. Servicemitgliedschaft (§ 1 Abs. 3 der Satzung des Versorgungsverbands) eingegangen. Dies berechtigt zur Inanspruchnahme von „administrativen“ Serviceleistungen des Bayerischen Versorgungsverbandes, mitgliedschaftliche „Teilhabe“-Rechte sind damit jedoch nicht verbunden.

In den Jahren, in denen die Stadt Erlangen Mitglied im Bayerischen Versorgungsverband war, zahlte die Stadt bis 31.12.2017 die gem. Art. 26 BayVersG jährlich mit Leistungsbescheid des Versorgungsverbands festgesetzten Umlagen (§ 21 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands). Aus diesen Umlagen seiner Mitglieder bildet der Bayerische Versorgungsverband die gemeinsame Versorgungsrücklage gem. Art 13 Abs. 3 BayVersRückIG.

Unmittelbar Anteile an der gemeinsamen Versorgungsrücklage hat die Stadt Erlangen nicht erworben.

Die Stadt Erlangen ist haushaltsrechtlich gem. Ziff. 7.2.10.8 der Bewertungsrichtlinien verpflichtet, die mit der Umlagenzahlung gleichsam erworbenen „Anteile“ an der gemeinsamen Versorgungsrücklage aktivisch als sonstiges Vermögen auszuweisen, weil sie insoweit „wirtschaftlicher Eigentümer eines Herausgabeanspruchs“ sei.

Das Rechtsamt wurde nun um Prüfung gebeten, ob der Stadt Erlangen ein solcher Herausgabeanspruch bezüglich Anteilen am Bayerischen Pensionsfonds zusteht und durchsetzbar ist.

2.

Trotz intensiver rechtlicher Prüfung ist eine Rechtsgrundlage, auf die sich ein Anspruch gegenüber dem Versorgungsverband stützen könnte, nicht ersichtlich.

Bereits der Hinweis in den Bewertungsrichtlinien, dass hier lediglich „wirtschaftliches“ Eigentum zur Zurechnung dieser Vermögenswerte führt, belegt, dass eine tatsächliche Rechtsinhaberschaft der Stadt Erlangen an Anteilen am Bayerischen Pensionsfonds nicht besteht. Unmittelbar auf Übertragung einzelner Anteile gerichtete Ansprüche sind damit ausgeschlossen.

Fraglich ist damit, ob der Stadt Erlangen ein Ausgleichsanspruch in Gestalt eines Erstattungs- oder Ersatzanspruchs gegen den Bayerischen Versorgungsverband zusteht.

Die Rechtsbeziehung zwischen dem Bayerischen Versorgungsverband und der Stadt Erlangen findet ihre Grundlage im BayVersRückIG sowie in der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbands, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, § 1 Abs. 1 Satz 1 der Satzung des Versorgungsverbands.

Das Rechtsverhältnis ist damit öffentlich-rechtlicher Natur, so dass eine Anspruchsgrundlage sich nur aus öffentlich-rechtlichen Normen bzw. Grundsätzen ergeben könnte. Zivilrechtliche Ansprüche sind von vornherein ausgeschlossen.

In Betracht käme hier zunächst ein Anspruch auf Rückzahlung von jährlich gegenüber der Stadt Erlangen festgesetzten Umlagen. Ein Rückzahlungsanspruch würde allerdings eine Aufhebung der zugrundeliegenden Umlagebescheide voraussetzen.

Da jedoch keinerlei Anhaltspunkte dafür bestehen, dass diese Umlagefestsetzungen fehlerhaft gewesen sein könnten, ist insoweit – unabhängig von Frist- oder Verjährungsgesichtspunkten – eine Rücknahme nicht möglich.

Denkbar wäre mithin lediglich noch ein öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch. Ein solcher setzt, da einem zivilrechtlichen Bereicherungsanspruch nachgebildet, eine rechtsgrundlose Vermögensverschiebung voraus.

Zu beachten ist dabei, dass die festgesetzten Umlagen die Stadt Erlangen aber rechtswirksam zur Leistung an den Versorgungsverband verpflichtet haben und somit gerade eine Rechtsgrundlage für diese Leistung der Stadt vorhanden ist. Eine ungerechtfertigte Vermögensverschiebung liegt deshalb schon gar nicht vor. Vielmehr handelt sich um einen Fall einer rechtlich irrelevanten Zweckverfehlung, für die allein die Stadt Erlangen durch die Beendigung ihrer Mitgliedschaft im Versorgungsverband die Verantwortung trägt.

Außerdem hat der Versorgungsverband zu Recht auf die Vorschrift des Art. 18 Abs. 2 VersRücklG verwiesen: „Für die beim Bayerischen Versorgungsverband gebildete gemeinsame Versorgungsrücklage beschließt der Verwaltungsrat des Versorgungsverbandes im Rahmen der Festsetzung des Umlagesatzes, in welcher Weise die Versorgungsrücklage neben der satzungsmäßig zu leistenden Umlage zur Finanzierung der Versorgungsleistung herangezogen werden soll“.

Die vom Versorgungsverband unter Verweis auf diese Vorschrift vertretene Auffassung, dass die Versorgungsrücklage seit ihrer Einführung nach Entscheidung des Verwaltungsrates des Bayerischen Versorgungsverbandes bereits laufend jährlich gleichsam (im bereicherungsrechtlichen Sinne) verbraucht wurde, wird insoweit geteilt.

Darüber hinaus, und das steht maßgeblich einem Ausgleichsanspruch entgegen, schließt § 19 Abs. 3 der Satzung des Bayerischen Versorgungsverbandes mit Ende der Mitgliedschaft alle Ansprüche gegen den Bayerischen Versorgungsverband aus. Bereits deshalb verspricht eine Klage gegen diesen keinerlei Aussicht auf Erfolg.

Die Geltendmachung eines Herausgabe- oder Ersatzanspruches gegen den Bayerischen Versorgungsverband ist daher nach Auffassung des Rechtsamts nicht möglich.

I.A.

Groß